Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16845**

19. Wahlperiode 28.01.2020

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Caren Lay, Dr. Gesine Lötzsch, Susanne Ferschl, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Cornelia Möhring, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen zukunftsfähig machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Kampf gegen den menschengemachten Klimawandel hat der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe oberste Priorität. Für den deutschen Stromsektor ist es dabei eine zentrale Aufgabe, so zügig wie möglich die Kohleverstromung zu beenden. Dieser Prozess muss sozial-, arbeitsmarkt- und strukturpolitisch abgesichert werden. Nur wenn im notwendigen Strukturwandel sowohl die Beschäftigten der betroffenen Branchen als auch die Menschen und Unternehmen in den Regionen diesen Wandel nicht fürchten müssen, sondern auch als Chance begreifen können, wird sich der Umbau sozial und demokratisch gestalten lassen.

Die von der Bundesregierung eingesetzte „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB), auch als Kohlekommission bekannt, hat in ihren Empfehlungen neben den Regelungen zu Kohleausstieg auch die Architektur und den Umfang von Strukturhilfen für die Kohleregionen seitens des Bundes vorgezeichnet. Während der Kohleausstiegspfad nicht kompatibel ist für einen fairen Beitrag Deutschlands zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzziels, die Erderhitzung auf deutlich unter 2 Grad, möglichst 1,5 Grad über vorindustrielle Zeiten zu begrenzen, könnten die im Abschlussbericht vorgeschlagenen Mittel und Instrumente zur sozialen Absicherung der Kohleregionen den Strukturwandel unterstützen, sofern sie für den Aufbau sozial und ökologisch zukunftsfähiger Strukturen eingesetzt werden.

Der Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen der Bundesregierung auf Drucksache 19/13398 übernimmt die zentralen Bausteine der KWSB für den Bereich Strukturwandel. In einigen Punkten weicht er allerdings zum Nachteil der Reviere ab, zudem fehlen einige wesentliche Punkte, die für eine tatsächlich soziale Umsetzung des Prozesses bzw. zur Gewährleistung eines Umbaus der Kohlereviere auf eine nachhaltige, am Ziel der Dekarbonisierung der Volkswirtschaft ausgerichtete Wirtschaftsweise, notwendig sind.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt, Artikel 1 („Investitionsgesetz Kohleregionen“) des Gesetzentwurfes für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen auf Bundestagsdrucksache 19/13398 wie folgt zu ändern:

1. für Beschäftigte in der Kohleindustrie ist eine staatliche Weiterbeschäftigungs- und Einkommensgarantie zu verankern. Dazu sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Gewerkschaften, mit den Betreibern der Braunkohletagebaue und -kraftwerke Verträge abzuschließen, mit dem Ziel betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen, ohne die Betreiber von ihren Pflichten zur Sanierung der Tagebaue sowie von ihren finanziellen Verpflichtungen zu entheben. Zusätzliche Instrumente wie Altersteilzeit oder Vorruhestand sind zu nutzen. Wo dies nicht möglich ist, ist für die bei einem Wechsel in ein anderes Unternehmen gegebenenfalls entstehenden Lücken bei Einkommen oder Altersbezügen ein entsprechender Ausgleich zu garantieren. Dafür sind entsprechende finanzielle Mittel durch den Bund zur Verfügung zu stellen. Wo auch ein entsprechender Wechsel in ein anderes Unternehmen in der Region nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist die Weiterbeschäftigungs- und Einkommensgarantie über Transfergesellschaften oder staatliche Beschäftigungsgesellschaften zu gewährleisten;
2. in Paragraf 1 (Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder“) ist das Ziel „Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft“ zu erweitern um das Ziel „gleichwertige Lebensverhältnisse“;
3. in Paragraf 2 („Fördergebiete“) ist der Landkreis Altenburger Land als Fördergebiet im Sinne des Gesetzes, und dort als zugehörig zum Mitteldeutschen Revier zu definieren, der Freistaat Thüringen entsprechend als Bundesland in Paragraf 1 aufzuführen, in der Überschrift des Kapitels 2 die Worte „und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt“ durch die Worte „und die ehemaligen Braunkohlereviere Helmstedt und Altenburger Land“ zu ersetzen und den Paragraf 12 um den Absatz 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: „Der Landkreis Altenburger Land kann mit bis zu 140 Millionen Euro gefördert werden.";
4. in Paragraf 4 („Förderbereiche“) sind im Absatz 1 die Förderbereiche zu erweitern um:
   - Investitionen in die soziale Infrastruktur und Bildungseinrichtungen;
   - staatliche Investitionen in erneuerbaren Energien und Energieeffizienz;
5. in Paragraf 4 („Förderbereiche“) ist im Absatz 2, Punkt 3 das Wort „oder“ zu streichen und dafür eine verbindende Formulierung zu wählen, die den anschließenden Punkt 3 (Kriterium „Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“) als übergreifendes Kriterien für die Investitions- und Projektauswahl konstituiert - so wie es die KWSB in ihrem Endbericht anstrebte;
6. in Paragraf 4 („Förderbereiche“) sind im Absatz 2 die Kriterien zur Investitions- und Projektauswahl um folgende quantitative Ziele zu erweitern, die für jeden der in Paragraf 2 definierten geographischen Bezugsräume gemessen und evaluiert werden sollten:
   - deutliche Verringerung der Treibhausgasemissionen der Regionen auch jenseits des Energiesektors,
   - Beitrag zur Sicherung und Steigerung des Anteils „Guter Arbeit“ in den Kohleregionen, insbesondere zur Tarifbindung und zur Eindämmung des Niedriglohnsektors;
7. für alle Investitionen und Finanzhilfen im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes sind von den Projektträgern ab einem Volumen von 500.000 Euro je Einzelprojekt Analysen einzufordern hinsichtlich:
   - des Beitrags des Vorhabens zur Minderung von Treibhausgasemissionen bzw. Ressourcenschonung,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Beiträgen des Vorhabens zur Anpassung an den Klimawandel;

8. es sind Regelungen vorzusehen, nach denen Kommunen, Landesparlamente und Zivilgesellschaft bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Leitbilder und bei der Projektauswahl einschließlich deren Prüfung hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien zwingend und wirksam einzubeziehen sind;
9. es ist ein Überprüfungsmechanismus für die Leitbilder der Länder vorzusehen, der die Einhaltung von Paragraf 1, Absatz (3) sicherstellt, und damit überprüft, ob die Leitbilder der nachhaltigen Entwicklung in einem umfassenden Verständnis entsprechen;
10. in den Kapiteln 1 bis 4 sind Formulierungen einzufügen, die den Mittelabfluss bei öffentlichen Investitionen an ökologische und soziale Standards bindet, etwa an die unter anderem vom Umweltbundesamt empfohlenen Regeln des Green Procurement oder zur nachhaltigen Beschaffung in verschiedenen Bundesländern;
11. die in den Paragrafen 10 und 13 vorgesehenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kohleländern zur Absicherung des Gesetzes sind bis zum Jahr 2038 auszulegen bzw. - wie im Endbericht der KWSB vorgesehen - einen Staatsvertrag zwischen dem Bund und den vom Braunkohleausstieg betroffenen Ländern über die Zahlung der Strukturmittel abzuschließen, der diesen Zeitraum abdeckt;
12. der Gesetzentwurf ist um ein geeignetes Instrument zur Abdeckung des kommunalen Eigenanteils bei kommunalen Investitionsvorhaben im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes zu ergänzen, durch das sichergestellt wird, dass betroffene Kommunen Investitionsentscheidungen unabhängig von ihrer Haushaltslage treffen können;
13. der Gesetzentwurf ist um ein geeignetes Instrument zu ergänzen, durch das sichergestellt wird, dass betroffene Kommunen auf ihren Wunsch durch externen Ressourcen (etwa Planungs- und Ingenieurbüros, Mediationsprofis) einschließlich deren Finanzierung unterstützt werden bei der Leitbilderarbeitung, Projektfindung und Projektplanung im Sinne dieses Gesetzes sowie bei den dafür notwendigen Genehmigungsverfahren;
14. in Kapitel 3 („Weitere Maßnahmen des Bundes“) ist festzulegen, dass konkrete Vorhaben des Bundes für die strukturpolitische Entwicklung unbedingt gemeinsam mit den jeweiligen parlamentarischen Vertretungen der betroffenen Kommunen vor Ort zu entwickeln sind;
15. es ist eine Regelung festzuschreiben, nach der – gemäß dem Vorschlag der Kohlekommission – ein fester Anteil der nach in Kapitel 1 bis 3 vorgesehenen Mittel" für zivilgesellschaftliche Akteure vorzusehen ist, über deren Verwendung diese innerhalb des Verwendungsrahmens dieses Gesetzes in einem unbürokratischen Verfahren möglichst eigenständig entscheiden können. Dieser Anteil sollte mindestens fünf Prozent der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel betragen;
16. in Kapitel 4 („Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2“) sind auch Vorhaben aufzunehmen, durch die von der Deutschen Bahn momentan unbedienten Bahnhöfe künftig bedient, Bahnhöfe insgesamt aufgewertet sowie Takte verdichtet werden;
17. bei den in den Paragrafen 6, 11 und 26 genutzten Formulierungen zu Förderhöhen sind die Worte „bis zu“ zu streichen, um zu präzisieren, dass die angeführten Fördermittel-Summen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Gesetz vollständig fließen werden (und nicht ggf. teilweise);
18. in Abstimmung mit den Ländern ist unter den Projekten unter Paragrafen 16 („Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes“) ein Baustoffforschungszentrum vorzusehen, das unter anderem Alter-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nativen zur Verwendung des bislang im großem Umfang in den Braunkohleentschwefelung der Kraftwerke angefallenen Gips‘ in der Baustoffindustrie entwickelt, damit im Zuge des Kohleausstiegs vorhandene natürliche Gipsvorkommen und die darüber liegende Landschaft vom Gips-Abbau weitestgehend geschont werden.

19. in Paragraf 17 ist die Unterstützung für die Stiftung des Sorbischen Volkes aufzunehmen und ihre Mittel aufzustocken;
20. in Paragraf 18 Absatz 1 sind die Wörter „bis zu“, und die Wörter „zu erhalten oder“ bezüglich der Arbeitsplätze zu streichen, um zu präzisieren, dass der Bund 5.000 Arbeitsplätze (und nicht ggf. weniger), in Behörden und Bundeseinrichtungen einrichten will, die in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Kohlereviere ihren Sitz haben.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zur Unterstützung des sozial abgesicherten Kohleausstiegs außerdem

1. alle Querverbindungen zwischen dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und den bisher bekannt gewordenen Entwürfen des Kohleausstiegsgesetzes zu erhalten;
2. den Beschäftigten in Steinkohlekraftwerken die Unsicherheit über ihre Zukunft zu nehmen, indem in dem in Erarbeitung befindlichen Kohleausstiegsgesetz als Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe von Entschädigungszahlungen für vorzeitige Abschaltungen von Kraftwerksblöcken eine verbindliche tarifliche Absicherung der Beschäftigten (z.B. zur Sicherung einer qualifizierten Arbeit, dem Ausgleich von Lohneinbußen oder zur finanziellen Abfederung durch den früheren Renteneintritt) im Zusammenhang mit dem Abschalten der Meiler verankert wird, also eine Regelung, die über die bislang vorgesehenen allgemeinen Anforderungen zur Tarifgebundenheit nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Referentenentwurfs hinausgeht und somit gewährleistet wird, dass die von der KWSB gestellten Anforderungen an die Beschäftigungssicherung eingehalten werden;
3. die Bundesländer Brandenburg und Sachsen aufzufordern, gemeinsame Gremien zu schaffen, um den notwendigen sozialökologischen Umbau der Lausitz länderübergreifend zu steuern;
4. die im Strukturstärkungsgesetz und ggf. in weiteren Gesetzen im Zusammenhang mit klimaschutzbedingtem Strukturwandel vorgesehenen Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung so zu gestalten und abzusichern, dass keinesfalls Standards abgesenkt werden, welche die Umweltinformation, die Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren oder den Zugang zu Gerichten garantieren bzw. die den Schutz der Natur zum Ziel haben.

Berlin, den 28. Januar 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.